

38. Können minderjährige Kinder auf dem Prozeßwege gegen ihren Vater die Aberkennung seines Erziehungsrechtes wegen Mißbrauches desselben erwirken?

III. Civilsenat. Ur. v. 30. März 1897 i. S. der minderjährigen Geschwister S. (M.) w. F. S. (Bell.). Rep. III. 326/96.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Den drei minderjährigen Kindern des F. S. zu F. war auf den Antrag ihrer (von dem genannten S. geschiedenen und anderweit verheirateten) Mutter von dem zuständigen Vormundschaftsgericht zur Wahrung ihrer Rechte gegen ihren Vater, welchem ungebührliche Mißhandlung und Vernachlässigung der Kinder zur Last gelegt wurde, ein Pfleger bestellt worden. Dieser beantragte zunächst bei dem Vormundschaftsgericht, dem S. das Erziehungsrecht über seine Kinder zu entziehen, wurde aber mit diesem Antrag auf Grund erfolgter Beweiserhebung vom Amtsgericht und (auf eingelegte Beschwerde) auch vom Landgericht abgewiesen. Hiernächst erhob er gegen den Vater seiner Pflegebefohlenen Klage mit dem Antrage, demselben das Erziehungsrecht über seine Kinder wegen Mißbrauches desselben abzuerkennen.

Die in erster und in zweiter Instanz ausgesprochene Abweisung dieser Klage wurde in der Revisionsinstanz aufrecht erhalten aus folgenden

Gründen:

... „Die Vorinstanzen gehen übereinstimmend davon aus, daß im vorliegenden Falle die Aberkennung des Erziehungsrechtes des Vaters

von dem Pfleger der Kinder nicht auf dem Klagewege bei dem Prozeßgericht, sondern nur im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem Vormundschaftsgericht begehrt und erwirkt werden könne. Dieser Auffassung ist beizutreten.

Neben dem Erziehungsrecht des Vaters besteht, in gewissem Maße schon nach römischer, jedenfalls aber nach neuerer Rechtsanschauung, bei welcher die Stellung des Vaters als natürlichen Vormundes seiner Kinder in den Vordergrund tritt, auch die Pflicht desselben zur ordnungsmäßigen Ausübung dieses Rechts. Bei Mißbrauch oder Vernachlässigung der Erziehungsgewalt ist daher das Vormundschaftsgericht, dem auch über die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder nicht jede Einwirkung entzogen ist, berechtigt und verpflichtet, dem Vater die Erziehung seiner Kinder zu entziehen und deren Bevormundung herbeizuführen. Anerkannt wird dies nicht nur in der neueren Gesetzgebung — preuß. Allgemeines Landrecht Teil II. Titel 2 §§ 90. 91. 266, sächs. Bürgerliches Gesetzbuch § 1803, weimarisches Gesetz vom 27. März 1872 über die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen § 16, B.G.B. für das Deutsche Reich § 1666 —, sondern auch im gemeinen Recht — Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 31 Anm. 6; Sintenis, Civilrecht Bd. 3 § 141 Anm. 42 a. E.; Rudorff, Vormundschaft Bd. 1 S. 177; Burchardi, das gemeinrechtliche Erziehungsrecht, im Archiv für die civilistische Praxis Bd. 8 S. 177; Mittermaier, Deutsches Privatrecht § 362; v. Roth, Deutsches Privatrecht Bd. 2 § 159 Hiff. 4; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 4 § 252 bei Anm. 2 u. 3; Seuffert's Archiv Bd. 31 Nr. 244, Bd. 36 Nr. 203; Johow, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 12 S. 64 (abweichend anscheinend Windscheid, Pandektenrecht Bd. 2 § 525 Hiff. 2, sowie im Anschluß an ihn die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 4 S. 806) —, und namentlich auch in dem hier maßgebenden Frankfurter Territorialrecht — Frankfurter Reformation VII. 2 § 11; Souhah, Anmerk. dazu Bd. 2 S. 1147, Frankfurter juristische Rundschau 1878 S. 151, 1879 S. 67.

Es fragt sich aber weiter, ob nicht neben dem Vorgehen des Vormundschaftsgerichtes auch eine Klage auf Aberkennung des väterlichen Erziehungsrechtes gegeben ist. Für die Beantwortung dieser Frage kommt nicht, wie die Vorinstanz und namentlich die Revision ausführt, die in Frankfurt a. M. geltende preußische Vormundschafts-

ordnung vom 5. Juli 1875 in Betracht; dieselbe bestimmt insbesondere in ihrem, vom Berufsrichter angeführten, § 86:

„die in väterlicher Gewalt stehenden Personen . . . erhalten einen Pfleger für Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen Rechte . . . erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann“,

nur die Voraussetzungen, unter welchen den in väterlichen Gewalt befindlichen Kindern ein Pfleger bestellt werden soll, nicht aber den Weg, auf welchem derselbe vorgehen soll, um dem Vater das Erziehungsrecht zu entziehen. Hierfür ist vielmehr das sonstige bürgerliche Recht, hier also das in Frankfurt a. M. geltende gemeine Recht, maßgebend. Nach diesem ist allerdings ein Klagenspruch auf Entziehung des väterlichen Erziehungsrechtes dann gegeben, wenn derselbe auf ein eigenes (subsidiäres) Erziehungsrecht des klagenden Teiles gegenüber dem Vater gestützt wird, wenn also namentlich die Mutter ihm gegenüber wegen Unfähigkeit desselben u. s. w. ihr alsdann in Kraft tretendes Erziehungsrecht geltend macht (l. 1 § 3. l. 3 § 5 Dig. de lib. exhib. 43, 30).

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 36 Nr. 203.

Anderß aber im vorliegenden Fall, wo die Kinder in ihrem eigenen Interesse durch den ihnen bestellten Pfleger gegen den Vater auftreten. Die Kinder haben gegenüber dem Vater wohl ein Recht auf Alimentation, nicht aber ein klagbares Recht darauf, daß derselbe die Erziehungsgewalt ordnungsmäßig ausübe und nicht mißbrauche. Insofern besteht wohl eine sittliche und moralische, aber keine rechtliche Verpflichtung des Vaters.

Vgl. Windscheid, Pandektenrecht Bd. 2 § 475 Anm. 12, § 514 Ziff. 3 a. E.; Stobbe, a. a. O. Bd. 4 § 252.

Bei Nichterfüllung dieser Pflicht ist daher lediglich für das Einschreiten der Obrigkeit im Interesse der schutzbedürftigen Kinder Raum und Anlaß gegeben, namentlich dann, wenn, wie hier, die (geschiedene und anderweit verheiratete) Mutter sich der Kinder nicht annehmen kann. Es würde auch zu einem wenig annehmbaren Ergebnis führen, wenn man den Kindern außer dem ihnen von Amtes wegen zu teil werdenden Schutze noch ein Klagerrecht gegen den Vater, und damit die Möglichkeit gewähren wollte, eine vom Vormundschaftsgericht innerhalb seiner

Zuständigkeit getroffene (ablehnende) Entscheidung auf dem Prozeßwege wieder zu beseitigen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civillf. Bd. 32 S. 169." . . .